

**Amtliche Bekanntmachung  
der Fachhochschule Südwestfalen  
- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -**

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1210

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 01.03.2023

---

**Ordnung zur  
Änderung der Grundordnung  
der Fachhochschule Südwestfalen**

vom 27. Februar 2023

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

*Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.*

**Ordnung zur  
Änderung der Grundordnung  
der Fachhochschule Südwestfalen**

vom 27. Februar 2023

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz — HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Grundordnung der Fachhochschule Südwestfalen vom 13. November 2020, Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen Nr. 1041 vom 16.11.2020, wird wie folgt geändert:

§ 16 Absätze 1 und 2 der Grundordnung werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind:

1. in den Fachbereichen Maschinenbau in Iserlohn und Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften in Soest **sechs** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, **zwei** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, **eine** Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, **zwei** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden;
2. in den Fachbereichen Agrarwirtschaft und Maschinenbau-Automatisierungstechnik in Soest sowie im Fachbereich Technische Betriebswirtschaft in Hagen **sieben** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, **zwei** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, **eine** Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, **drei** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden;
3. in den Fachbereichen Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften in Meschede, Elektrische Energietechnik in Soest und Informatik und Naturwissenschaften in Iserlohn **sechs** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, **eine** Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, **eine** Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, **drei** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden;
4. im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik in Hagen **sechs** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, **zwei** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, **eine** Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, **drei** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 4 verfügen die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; hierzu werden diese in Angelegenheiten der Forschung und Kunst durch Multiplikation mit dem Faktor 1,17 gewichtet. In Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen und Professoren haben Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung kein Stimmrecht.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Beschäftigten und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre. Der Amtsantritt erfolgt in der Regel zu Beginn des akademischen Jahres zum 1. September.“


## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 27. Februar 2023.

Iserlohn, den 27. Februar 2023

Der Rektor  
der Fachhochschule Südwestfalen



Prof. Dr. Claus Schuster